

Amtsblatt

für die Gemeinde Heiligengrabe

»Zwischen Jäglitz und Glinze«



Frohe Weihnachten

und einen guten Start
ins neue Jahr **2010**

Grußwort des Bürgermeisters und des Vorsitzenden der Gemeindevertretung zum Jahreswechsel 2009/2010

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Weihnachten und Silvester stehen vor der Tür und werden das erste Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts zum Abschluss bringen. Wir alle freuen uns auf ein paar freie Tage, auf etwas Muße mit Zeit für die Familie, Freunde und Hobbys.

Die Gemeinde Heiligengrabe hat zusammen mit der Partnergemeinde pünktlich am ersten Adventswochenende die Besinnlichkeit dieser Tage und den Gedanken an die Mitmenschlichkeit in den Fokus genommen. Auf dem diesjährigen Fahrenbacher Weihnachtsmarkt wurde mit regionalen Produkten Geld für Familien eingenommen, die unverschuldet in Not geraten sind.

Die Tage zwischen den Jahren laden aber auch dazu ein, zurück - sowie nach vorn zu blicken. Was hat 2009 gebracht, was dürfen wir von 2010 erwarten?

Glück und Unglück, Sorgen und Erfolge wechseln sich im Leben oft ab. Das haben viele Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde in diesem Jahr erlebt – und so ist es auch der Politik ergangen.

Auch im kommunalpolitischen Jahr in Heiligengrabe gab es Höhen wie auch Tiefe. Zu den Lichtblicken gehörten zweifellos die Fertigstellung vom neuen Dorfgemeinschaftshaus in Jabel oder auch die Tage der Tour de Prignitz. Zu den Enttäuschungen gehört beispielsweise die noch nicht erfolgte Anerkennung des Autobahndreieckes als Regionaler Wachstumskern des Landes Brandenburg. Und in einem Ausmaß, wie es sonst kaum vorkommt, hing die Entwicklung in unserer Gemeinde von bundesweiten, ja weltumspannenden Prozessen ab.

Gemeint sind hier insbesondere die Folgen der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise, die das ablaufende Jahr stark geprägt haben. Wir haben die Auswirkungen in Heiligengrabe sehr direkt zu spüren bekommen: Die Gewerbesteuererinnahmen sind spürbar zurückgegangen, Unternehmen gerieten durch die Krise ins Schwanken oder in die Insolvenz, Menschen haben ihre Arbeit verloren oder mussten monatelang kurzarbeiten. Das hat viele Familien hart getroffen, das hat die Gemeinde insgesamt getroffen.

Zum Glück konnte die Gemeinde aber auch zusätzliche Investitionen tätigen und damit Arbeitsplätze retten sowie Firmen dringend benötigte Aufträge erteilen. Auch neue Firmen haben 2009 ihre Heimat im Gemeindegebiet gefunden. Das Konjunkturpaket II der alten Bundesregierung, das zusätzliche Fördermittel für Bildung und Infrastruktur ausschüttete, hat es uns ermöglicht, der Krise offensiv zu begegnen und lang gehegte Pläne und Wünsche z. Bsp. in den Schulen und Kitas zu verwirklichen. Vieles haben wir bereits in diesem Jahr umgesetzt, weitere Projekte sind für 2010 auf den Weg gebracht. Mit dem geplanten Neubau der Kindertagesstätte in Herzsprung und dem Neubau eines Bürgerzentrums in Blumenthal haben wir, davon sind wir überzeugt, gut in unsere Zukunft investiert.

Die Situation des gemeindlichen Haushaltes bleibt kritisch. Nur mit Mühen konnte in der Dezembersitzung der Gemeindevertretung ein ausgeglichener Haushalt für 2010 präsentiert werden. Letztlich wurde dieser einstimmig beschlossen, so dass die wichtigen Projekte, wie z. Bsp. die DSL-Versorgung von vier Ortsteilen im nördlichen Bereich der Gemeinde, in Angriff genommen werden können. Das heißt aber auch, dass wir uns in den nächsten Jahren keine großen Sprünge erlauben können. Dennoch sind wir mit den genannten Vorhaben auf einem guten Weg: Sie stärken den Standort und bringen mehr Lebensqualität. Und mit der Erholung der Wirtschaft können wir auch auf neue Einnahmen hoffen. Kurz gesagt, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, wir haben Grund, mit mehr Zuversicht, als viele Menschen es beim vorigen Jahreswechsel taten, in das neue Jahr zu blicken.



2009 wurde nicht zuletzt durch die vielen Wahlen zu einem ereignisreichen Jahr. In Heiligengrabe waren Sie gleich drei Mal aufgerufen, unsere Stimme abzugeben. In einigen Bundesländern (wie bei uns) sind ganz neue Bündnisse an die Regierung gekommen, die die politische Landschaft auf Dauer stark verändern können. Und schließlich brachte die Bundestagswahl den vorhergesagten Wechsel. Die neue, die schwarz-gelbe Koalition hat gleich in so entscheidenden Bereichen wie Gesundheit, Bildung, Energie und Steuern die Weichen anders gestellt. Die Frage, ob der Wandel unser Land vorwärts bringt und den Kommunen nützt, ist noch nicht beantwortet.

Wir möchten Sie ganz intensiv bitten, bei der Landratswahl für unseren Landkreis am 10. Januar 2010 und auch bei einer eventuellen Stichwahl Ihre Stimme abzugeben. Diese Entscheidung ist sehr wichtig für die kommende Zeit – deshalb sollten Sie hier auf alle Fälle teilnehmen.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, wir können noch nicht wissen, was uns 2010 wirtschaftlich und politisch alles bringen wird, aber wir wissen, dass wir uns auf große Sportereignisse freuen dürfen. Sowohl bei den Olympischen Winterspielen in Kanada als auch bei der Fußball-Weltmeisterschaft in Südafrika erwarten uns spannende Wettkämpfe mit deutschen Sportlerinnen und Sportlern, die gute Medaillenchancen haben.

Dass sich Menschen für ihre Mitmenschen einsetzen, ob nun bei Notlagen im fernen Ausland oder direkt hier bei uns, das gehört eindeutig zu dem Positiven, das uns in diesem Jahr immer wieder begegnet ist. Viele Menschen in Deutschland, viele Menschen in Heiligengrabe tun viel, damit es aufwärts geht und unser Umfeld an Lebensqualität zunimmt. Das hat sich auch und gerade während der jüngsten Wirtschaftskrise gezeigt.

Die Menschen, die in Heiligengrabe wohnen und arbeiten, setzen ihre Tatkraft und ihre Kreativität für unsere Gemeinde ein; sie zeigen sich als Unternehmerinnen und Unternehmer ihrem Standort verbunden, sie kümmern sich als Mitbürgerinnen und Mitbürger um Bedürftige oder das Allgemeinwohl, sie halten unsere Vereine am Laufen oder sponsern Kultur- und Sportevents.

Für dieses große bürgerschaftliche Engagement möchten wir Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, zum Jahresende ganz herzlich danken. Ihr Handeln trug und trägt viel dazu bei, dass es sich in unserer Gemeinde gut leben lässt und unsere Kommune attraktiv bleibt.

Kommune, dieses Wort hat lateinische Wurzeln, das die Bedeutung von gemeinsam und gemeinschaftlich hat. Kommune bezeichnet demnach eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit Betonung auf Gemeinschaft. Sie kann nur gut funktionieren, wenn Wert auf das Miteinander gelegt wird, auf das Miteinander aller in der Kommune Wohnenden und Wirkenden unabhängig von ihrem Alter oder ihrer Herkunft, ihren Besitztümern oder ihren Talenten. Und es ist in hohem Maße das bürgerschaftliche Engagement, das diesen Zusammenhalt befördert.

Zu einem guten Miteinander tragen nicht zuletzt die Bürgerinnen und Bürger bei, die an den Feiertagen arbeiten, damit die Grundversorgung stimmt. Auch ihnen gilt heute unser Dank. Insbesondere die ehrenamtlichen Kameradinnen und Kameraden der Gemeindefeuerwehr Heiligengrabe möchten wir hier noch einmal gesondert erwähnen und ihnen für ihr überdurchschnittliches Engagement im Sinn der Gemeinschaft herzlich danken. Der im Dezember durch den Bürgermeister neu bestellten Gemeindefeuerführung wünschen wir für die Zukunft alles Gute und keine ernsthaften und schwierigen Einsätze.

Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, wünschen wir schöne Feiertage und alles Gute für das neue Jahr.

Holger Kippenhahn
Bürgermeister

Klaus Mundt
Vorsitzender der Gemeindevertretung



AMTLICHER TEIL

01 Beschlüsse der Gemeindevertretung

Nr.	Datum	Inhalt
086/09	09.12.2009	Benennung der Mitglieder eines Seniorenbeirates für die Gemeinde Heiligengrabe
087/09	09.12.2009	Berufung des Gemeindeführers und seiner drei Stellvertreter
088/09	09.20.2009	Jahresabschluss 2008 des Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe“
089/09	09.12.2009	Wirtschaftsplan 2010 des Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe“
090/09	09.12.2009	Satzung der Gemeinde Heiligengrabe über die Erhebung einer Vergnügungssteuersatzung
091/09	09.12.2009	Bestätigung des Jahresabschlusses 2008 und Entlastung des Bürgermeisters
092/09	09.12.2009	Haushaltssatzung 2010
093/09	09.12.2009	Geförderte Investitionsmaßnahmen 2010
094/09	09.12.2009	Beschluss über die Neuaufnahme von zwei Investitionskrediten
095/09	09.12.2009	Sitzungsplan 2010
096/09	09.12.2009	Neufassung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“
097/09	09.12.2009	Bennennung von Ehrenmitgliedern der Gemeindefeuerwehr Heiligengrabe
098/09	09.12.2009	Bestätigung eines erzielten Vergleichs des Bürgermeisters im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens
099/09	09.12.2009	Verkauf Grundstück im OT Papenbruch, Dorfstr. 39
100/09	09.12.2009	Vergabebeschluss Sanierung Dachgeschossdecken Schule Heiligengrabe
101/09	09.12.2009	Vergabebeschluss Kita Zaatze – Sanitär- und Heizungsinstallation
102/09	09.12.2009	Vergabebeschluss Kita Zaatze – Hochbau
103/09	09.12.2009	Mietvertrag OT Herzprung - Gaststätte

02 Bekanntmachung der Wahlbehörde nach § 42 BbgKWahlV zur Wahl des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 10.01.2010 (ggf. Stichwahl am 24.01.2010)

Die Hauptwahl des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 10.01.2010 und die ggf. stattfindende Stichwahl am 24.01.2010 finden gemäß § 43 BbgKWahlV jeweils von 8 bis 18 Uhr statt.

Der für den Wähler zutreffende Wahlbezirk und das zuständige Wahllokal sind auf der Wahlbenachrichtigungskarte, die jeder Wahlberechtigte bis spätestens am 28. Tag vor der Wahl erhält, aufgedruckt.

Die Gemeinde ist in folgende 14 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
1	Ortsteil Blandikow	DörBB-Tenne, Dorfstr. 55
2	Ortsteil Blesendorf	Bürgerzentrum, Dorfstr. 15
3	Ortsteil Blumenthal	Grundschule, Parkweg 2
4	Ortsteil Grabow bei Blumenthal	Vereins-, Freizeit- und Kulturzentrum, Str. zum Sportplatz 7
5	Ortsteil Heiligengrabe	Kindertagesstätte, Wittstocker Str. 52
6	Ortsteil Herzprung	Dorfgemeinschaftshaus, Am Haussee 2
7	Ortsteil Jabel	Dorfgemeinschaftshaus, Wiesenweg 7
8	Ortsteil Königsberg	Vereinshaus, Grabower Chaussee 2
9	Ortsteil Liebenthal	Bürgerhaus, Dorfstr. 14
10	Ortsteil Maulbeerwalde	Gemeindehaus, Dorfstr. 32
11	Ortsteil Papenbruch	Dörfliche Begegnungsstätte, Dorfstr. 39
12	Ortsteil Rosenwinkel	Mehrzweckgebäude, Dorfstr. 21
13	Ortsteil Wernikow	FFw-Versammlungsraum, Dorfstr. 44
14	Ortsteil Zaatze	Gaststätte, Wernikower Str. 8

Barrierefreie Wahlräume

Für den Fall, dass behinderte Menschen bzw. Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen ihre Stimme in einem nicht barrierefreien Wahllokal abgeben müssen, haben sie die Möglichkeit, bei der Gemeindebehörde einen Wahlschein zu beantragen und mit diesem ein barrierefreies Wahllokal des Landkreises Ostprignitz-Ruppin oder der Gemeinde Heiligengrabe aufzusuchen oder durch Briefwahl an der Wahl teilzunehmen.

Folgende barrierefreie Wahllokale befinden sich in der Gemeinde Heiligengrabe

OT Blandikow	DörBB Tenne, Dorfstraße 55
OT Blesendorf	Bürgerzentrum, Dorstr. 15
OT Grabow bei Blumenthal	Vereins-, - Freizeit- und Kulturzentrum, Str. zum Sportplatz 7
OT Heiligengrabe	Kindertagesstätte, Wittstocker Str. 52
OT Jabel	Dorfgemeinschaftshaus, Wiesenweg 7
OT Königsberg	Vereinshaus, Grabower Chaussee 2
OT Papenbruch	Dörfliche Begegnungsstätte, Dorfstr. 39
OT Rosenwinkel	Mehrzweckgebäude, Dorfstr. 21
OT Wernikow	FFW Versammlungsraum, Dorfstraße 44

Der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.

Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlablaufes möglich ist. Derjenige, der unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis herbeiführt oder das Wahlergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.

Die Stimmzettel werden im Auftrage des Kreiswahlleiters amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Der Stimmzettel enthält die vom Kreiswahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge.

Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Der Wähler muss den Bewerber, dem er seine Stimme geben will, eindeutig kennzeichnen.

Die wahlberechtigten Personen, die keinen Wahlschein haben, können ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Diejenigen wahlberechtigten Personen, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Ostprignitz-Ruppin oder durch Briefwahl teilnehmen. Wahlscheine können ab dem 23. Tag vor der Wahl (18.12.2009) bei der Wahlbehörde beantragt werden.

Die Briefwahl wird folgendermaßen ausgeübt:

Der Wähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel durch Ankreuzen des Bewerbers, dem er seine Stimme geben will. Eine andere unverkennbar eindeutige Kennzeichnung ist möglich.

Dann legt er diesen in den weißen inneren Wahlumschlag und klebt ihn zu.

Die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ wird mit Ort, Datum und Unterschrift versehen. Anschließend wird der weiße Wahlschein zusammen mit dem weißen Wahlumschlag in den gelben Wahlbriefumschlag gesteckt. Nach Zukleben des gelben Wahlbriefumschlages wird dieser unfrankiert zur Deutschen Post AG zur Übersendung an den Kreiswahlleiter in Neuruppin, Virchowstraße 14-16 gegeben.

Heiligengrabe, den 22.12.2009

Kippenhahn
Bürgermeister

03 Satzung der Gemeinde Heiligengrabe über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Heiligengrabe am 09.12.2009 folgende Vergnügungssteuersatzung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die in der Gemeinde Heiligengrabe veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen,
2. Schönheitstänze (z. B. Striptease, Peepshows, Table-Dance) und Darbietungen ähnlicher Art,
3. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen,

4. das Halten bzw. die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in

- a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
- b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Weiterbildung eingesetzt wird.

Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktspielgeräte (z. B. Touchscreen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (z. B. Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

(1) Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht,
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 4 im Rahmen von Volksbelustigungen und Schaustellungen auf Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen,

(2) Vereine und Einrichtungen, die die in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke verwirklichen und bei Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 ist die Steuerfreiheit durch Vorlage des Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides zu belegen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 4 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.
- (2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, also auch der Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist oder im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO).

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
 2. Pauschalsteuer nach §§ 7 bis 10.
- (2) Ist die Pauschalsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschalsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

II. Kartensteuer

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten auszugeben. Als Eintrittskarten gelten auch sonstige Ausweise (z. B. Verzehrkarten oder elektronische/digitale Eintrittssysteme), die anstatt oder zusätzlich zu der Eintrittskarte ausgegeben/eingesetzt und zuvor von der Gemeinde Heiligengrabe anerkannt wurden.

- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Gemeinde Heiligengrabe (Gewerbe-/Ordnungsamt) vorzulegen. Zu Kontrollzwecken sind mindestens 2 Muster der Eintrittskarten zu hinterlassen.
- (4) Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (5) Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarte gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Gemeinde Heiligengrabe auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (6) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder über sonstige Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser Nachweis ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Gemeinde Heiligengrabe auf Verlangen vorzulegen oder auszuhändigen.
- (7) Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten sind als Freikarten zu kennzeichnen.
- (8) Zur Abrechnung der Veranstaltung sind die nicht verwendeten Eintrittskarten der Gemeinde Heiligengrabe binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats, vorzulegen.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die Vorverkaufgebühren, Garderobengebühren sowie die Einnahmen aus Programmverkäufen. Diese werden in voller Höhe berücksichtigt, soweit sie 2,00 € übersteigen. Sind im Entgelt Beträge für sonstige Zugaben wie Speisen, Getränke und sonstige Zusatzleistungen enthalten, bleiben diese bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Der Wert der Zugaben wird geschätzt, wenn er nicht feststellbar ist.
- (3) Der Steuersatz beträgt 10 v.H. des Eintrittspreises oder Entgeltes.
- (4) Die Gemeinde Heiligengrabe kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.
- (5) Der Steuersatz beträgt pro angefangenen Veranstaltungstag maximal
 - a) für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen 200,00 €
 - b) für Veranstaltungen im Freien 500,00 €

III. Pauschalsteuer

§ 7 Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1-2 ist die Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu berechnen, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des benutzten Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlicher Nebenräume. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche
 - a) 1,00 € für Tanzveranstaltungen gem. § 1 Nr. 1.
 - b) 1,50 € für Schönheitstänze und Darbietungen ähnlicher Art gem. § 1 Nr. 2.Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Pauschalsteuer 0,60 € je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche.
- (3) Für Veranstaltungen, die über 1.00 Uhr hinausgehen, erhöhen sich die Vergnügungssteuersätze für jede weitere Stunde nach Abs. 2 Buchstabe a) um 0,10 € und nach Abs. 2 Buchstabe b) um 0,15 €. Für Veranstaltungen, die mehr als zwei Kalendertage ohne Unterbrechung andauern, wird die Steuer durchgehend berechnet.
- (4) Die Gemeinde Heiligengrabe kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 8 Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 beträgt die Pauschalsteuer 10 v.H. des Spielumsatzes.
- (2) Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge. Für den Nachweis ist dieser durch den Veranstalter je Spiel aufzuzeichnen.
- (3) Der Spielumsatz ist der Gemeinde Heiligengrabe spätestens 7 Werktagen nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (4) Die Gemeinde Heiligengrabe kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 9 Besteuerung von Apparaten

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten (§ 1 Nr. 4) bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk nach dem Einspielergebnis eines jeden Monats des einzelnen Apparates, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüffestgeld und Fehlgeld. Das negative Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a) bei

- a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 v.H. des Einspielergebnisses
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35,00 €
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 8 v.H. des Einspielergebnisses
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 €
 3. a) von Personalcomputern ohne Multimediaausstattung 10,00 €
b) von Personalcomputern mit Multimediaausstattung (z.B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen -/ vorinstallierte Spiele) 15,00 €
 4. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 1.000,00 €

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge - z. B. durch separate Geldeinwürfe - ausgelöst werden können.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates an einem Aufstellort innerhalb von 7 Werktagen seit Aufstellungsbeginn bei der Gemeinde Heiligengrabe (Gewerbe-/Ordnungsamt) schriftlich anzuzeigen.
- (5) Für Spielapparate im Sinne des § 1 Nr. 4 hat der Steuerschuldner (§ 3) bis zum 7. Werktag nach Ablauf eines jeden Quartals der Gemeinde Heiligengrabe eine Erklärung auf amtlichem Vordruck - „Vergnügungssteuerselbsterklärung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit“ bzw. „Vergnügungssteuerselbsterklärung für Spiel-, Geschicklichkeits- und sonstige Apparate“ - über die in den Vormonaten in der Gemeinde Heiligengrabe (Gewerbe-/Ordnungsamt) gehaltenen Apparate und die Berechnung der Vergnügungssteuer abzugeben. Die Erklärungen sind getrennt nach Monaten einzureichen.
- (6) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuerselbsterklärungen Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Hersteller, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte, Fehlbetrag und elektronische Kasse sowie Röhrennachfüllung. Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt

nach Aufstellorten vorzunehmen. Die Zählwerkdrucke sind entsprechend zu sortieren. Die Gemeinde Heiligengrabe kann auf die Vorlage von Zählwerkdruckern verzichten.

- (7) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind in der Erklärung des Folgemonats anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Wird ein Spielapparat ohne Gewinnmöglichkeit ausgetauscht, ist dies nicht anzuzeigen.
- (8) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (9) Die Gemeinde Heiligengrabe kann auf Antrag zulassen, dass der Halter die Erklärung abweichend von Abs. 5 abgibt. Die Erklärung ist bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats fällig. Gegebenenfalls kann aber ein anderer Fälligkeitstermin vereinbart werden.
Für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit kann auf Antrag eine Erklärung für das laufende Kalenderjahr (Jahreserklärung) zugelassen werden. Dieser Antrag ist für das Folgejahr erneut zu stellen.
- (10) Apparate im Sinne des § 1 Nr. 3 und 4 gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z.B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am Folgetag abzubauen.
- (11) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese der Gemeinde Heiligengrabe vor der Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein. Wird im Laufe des Kalenderjahres die Aufstellung von Apparaten im Sinne von Abs. 1 in der Gemeinde Heiligengrabe vollständig eingestellt, ist der Gemeinde bis zum 7. Kalendertag des auf die Aufgabe folgenden Monats eine Steueranmeldung (Abs. 9) oder -selbsterklärung (Abs. 5) für alle im Kalenderjahr vergangenen Monate einzureichen.
- (12) Die Gemeinde Heiligengrabe kann abweichend des § 9 Abs. 2 Nr. 1 a und Nr. 2 a) mit dem Veranstalter (§ 3) eine Pauschalsteuer vereinbaren, soweit eine freiwillige Steuer selbsterklärung des Veranstalters vorliegt. Diese Pauschalsteuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 150,00 €
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 120,00 €

§ 10 Besteuerung nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschalsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7 bis 9 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 10 v.H. Als Roheinnahmen gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Gemeinde Heiligengrabe (Gewerbe-/Ordnungsamt) spätestens 15 Werktagen nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig

wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 10. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

- (3) Die Gemeinde Heiligengrabe kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11 Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1-2 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Gemeinde Heiligengrabe (Gewerbe-/Ordnungsamt) anzumelden. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Gemeinde Heiligengrabe (Gewerbe-/Ordnungsamt) ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend.
- (4) Wird eine Veranstaltung nach § 1 Nr. 1-2 nicht durchgeführt, ist die Gemeinde Heiligengrabe spätestens einen Arbeitstag (Montag-Freitag) vor dem ursprünglich vorgesehenen Termin schriftlich und innerhalb der Sprechzeiten zu informieren.

§ 12 Entstehung des Steueranspruches

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 5 (Eintrittskarten) entsteht mit der Ausgabe der Eintrittskarten an den Besucher.
- (2) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 8 (Spielumsatz) entsteht mit Beendigung eines Spiels.
- (3) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 9 (Besteuerung von Apparaten) entsteht
 - bei Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 mit dem Beginn des Spiels,
 - bei Abs. 2 Nr. 3 mit der Aufstellung.
- (4) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 7 (Raumgröße) entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (5) Wird für eine Veranstaltung kein Eintritt (z. B. nur Mindestverzehr) erhoben, entsteht der Vergnügungssteueranspruch mit Beginn der Veranstaltung.

§ 13 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die gemäß der §§ 5 und 10 festzusetzende Vergnügungssteuer sowie die Sicherheitsleistung nach § 11 Abs. 3 werden mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (2) Die Gemeinde Heiligengrabe ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschalsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.
- (3) In den Fällen des § 8 (Spielumsatz) ist die Steuer am 7. Kalendertag des Folgemonats fällig. Bei Nachveranlagung ist die Steuer innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

- (4) In den Fällen des § 9 (Besteuerung von Apparaten) ist die Steuer bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats fällig. Bei Veranlagung ist die Steuer innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (5) In den Fällen des § 7 (Größe des benutzten Raumes) ist die Steuer bei einmaligen Veranstaltungen sowie bei Nachveranlagung innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (6) In den Fällen des § 14 (Steuerschätzung) werden die Forderungen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (7) In den Fällen des § 16 (Verspätungszuschlag) werden die Forderungen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (8) In den übrigen Fällen wird die Vergnügungssteuer mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 14 Steuerschätzung

Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, wird die Steuer gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i. V. m. § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.

§ 15 Verspätungszuschlag

Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 12 KAG i. V. m. § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 16 Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners

- (1) Der Steuerschuldner und die von ihm beauftragten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Gemeinde Heiligengrabe Aufzeichnungen, Geschäftsbücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen unverzüglich vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und - in der Regel nach Absprache - in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm beauftragten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Erklärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm beauftragten Personen keinen Erfolg, kann die Gemeinde Heiligengrabe auch andere (z. B. Betriebsangehörige) um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Gemeinde Heiligengrabe unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen des § 12 KAG i. V. m. §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.
- (2) Die Beschäftigten oder Beauftragten der Gemeinde Heiligengrabe sind berechtigt, alle Grundstücke, Räume oder ähnliche Einrichtungen, in denen sich Automaten nach § 1 Nr. 4 befinden, zu betreten.
- (3) Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis ausgestatteten Beschäftigten der Gemeinde Heiligengrabe zur Nachprüfung der Selbsterklärung und zur Feststellung von Steuertatbestän-

den unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltung, zu gewähren.

§ 17 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Brandenburgischem Datenschutzgesetz zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname
- b) Anschrift
- c) Bankverbindung

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von/vom

- Ordnungsamt
- Einwohnermeldeamt
- Gewerbemeldestelle
- Sozialversicherungsträger
- Bundeszentralregister
- Finanzamt
- Gewerbezentralregister
- anderen Behörden.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 KAG Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1 Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2 Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3 Vorlage der Eintrittskarten bei Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4 fehlerhafte Kennzeichnung der Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5 Entwertung der Eintrittskarten
6. § 5 Abs. 6 Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
7. § 5 Abs. 8 Abrechnung der Eintrittskarten
8. § 8 Abs. 2 Nachweis der Umsätze je Spiel
9. § 8 Abs. 3 Erklärung des Spielumsatzes
10. § 9 Abs. 4 Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates
11. § 9 Abs. 5 und 6 fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatebestandes
12. § 9 Abs. 7 verspätete und unvollständige Erklärung des Apparatebestandes
13. § 9 Abs. 9 fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatebestandes
14. § 9 Abs. 10 Abbau defekter Automaten
15. § 9 Abs. 11 fristgemäße Anzeige einer Betriebschließung
16. § 10 Abs. 2 Erklärung der Roheinnahmen
17. § 12 Abs. 1 Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
18. § 16 Abs. 1 Mitwirkungspflichten, Erstellen und Vorlage von Unterlagen
19. § 16 Abs. 3 und 4 Verweigerung des Zutritts

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Die Vorschriften über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten gemäß §§ 14 und 15 KAG in der jeweils gültigen Fassung sind anzuwenden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, den 10.12.2009

Kippenhahn
Siegel
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 09.12.2009 beschlossene Vergnügungssteuersatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Heiligengrabe „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 22.12.2009

Kippenhahn
Siegel
Bürgermeister

04 Wasser- und Bodenverbandssatzung NEUFASSUNG DER SATZUNG der Gemeinde Heiligengrabe zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/05 S. 50), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 (GVBl. I/08 S. 62), und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Oktober 2008 (GVBl. I/08, S. 218), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 09.12.2009 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Heiligengrabe ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 (GVBl. I/08 S. 62), gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Au-

gust 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gem. der Verbandsatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse-Jäglitz“ dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Heiligengrabe erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3 Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauerechtigende an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Umlagenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§ 6 Umlagesatz

- (1) Die Jahresumlage beträgt 0,000753 € je qm der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche.
- (2) Die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten betragen 0,000088 € je qm der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche und sind in der Umlage nach Abs. 1 enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, den 10.12.2009

Kippenhahn Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 09.12.2009 beschlossenen Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ im Amtsblatt für die Gemeinde Heiligengrabe „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 22.12.2009

Holger Kippenhahn Siegel
Bürgermeister

05 Bestätigung der Jahresrechnung 2008 und Entlastung des Bürgermeisters

Gemeinde Heiligengrabe Gemeindevertretung

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
0102/09	0091/09	09.12.2009	10	X	
Bearbeiter/in	Kürzel			Tag der Erstellung	
Herr Kippenhahn				15.07.2009	

Betreff: Jahresabschluss 2008 und Entlastung des Bürgermeisters

Rechtsgrundlagen: § 93 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) §28 Abs. 2 Nr. 15 der Kommunalverfassung für des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Heiligengrabe beschließt über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008:

1. Die Gemeindevertretung nimmt die Schlussbetrachtung des Rechnungsprüfungsamtes Ostprignitz-Ruppin zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung stellt das Ergebnis der Jahresrechnung wie folgt fest:

a.) Verwaltungshaushalt
Soll-Einnahmen 7.141.715,82 Euro
Soll-Ausgaben 7.141.715,82 Euro

b.) Vermögenshaushalt
Soll-Einnahmen 1.108.895,15 Euro
Soll-Ausgaben 1.108.895,15 Euro
Überschuss/Fehlbetrag 0,00 Euro

c.) Die Jahresrechnung 2008 wird beschlossen.

d.) Die Entlastung des Bürgermeisters wird erteilt.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		25	
anwesende Vertreter		22	
Beschlossen mit dem Ergebnis			
ja	nein	Enthaltungen	
22	0	0	0
Protokoll vom:		Seite:	

Holger Kippenhahn
Bürgermeister

Siegel

Klaus Mundt
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Die Jahresrechnung 2008 mit ihren Anlagen einschließlich Rechenschaftsbericht kann ab dem 04.01.2010 für die Dauer von 14 Tagen während der Dienststunden in der Kämmerei bei der Gemeindeverwaltung Heiligengrabe eingesehen werden.

06 Jahresabschluss 2008 des Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasserbetriebes Heiligengrabe“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe fasste auf ihrer Sitzung am 09.12.2009 folgenden Beschluss:

Beschluss Nr. 88/09

1. Die Gemeindevertretung Heiligengrabe beschließt den Jahresabschluss 2008 für den Eigenbetrieb „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe“.
2. Die Gemeindevertretung Heiligengrabe entlastet den hauptamtlichen Bürgermeister für das Wirtschaftsjahr 2008.

Heiligengrabe, den 10.012.2009

Bürgermeister
Holger Kippenhahn

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss über den Jahresabschluss 2008 des Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe“ vom 09.12.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 33 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg wird der vollständige Jahresabschluss 2008 einschließlich Bestätigungsvermerk in der Zeit vom 04.01.2010 bis zum 22.01.2010 in der Gemeindeverwaltung Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1 a in 16909 Heiligengrabe OT Heiligengrabe, Zimmer 13 während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Heiligengrabe, den 22.12.2009

Kippenhahn
Bürgermeister

07 Wirtschaftsplan 2010 des Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe“

Gemeinde Heiligengrabe

Eigenbetrieb Wasser/Abwasser

Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2010

Rechtsgrundlagen:

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der jeweils gültigen Fassung;

Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der jeweils gültigen Fassung;

Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung-EigV) in der jeweils gültigen Fassung;

Verwaltungsvorschrift zur Eigenbetriebsverordnung in der jeweils gültigen Fassung;

Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung;

Verwaltungsvorschrift zum Kommunalabgabengesetz in der jeweils gültigen Fassung;

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Heiligengrabe vom 11. August 2004;

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Gemeindevertretung Heiligengrabe durch Beschluss 0089/09 vom 09.12.2009 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 festgestellt.

1. Es betragen	Gesamt in €	Trinkwasser- versorgung in €	Abwasser- behandlung in €	Grundstücks- Verwaltung in €
1.1. im Erfolgsplan				
die Aufwendungen	1.024.000	157.000	596.000	271.000
die Erträge	945.650	164.580	474.970	306.100
der Jahresgewinn	121.030		121.030	
der Jahresverlust	-42.680	-7.580		-35.100
1.2. im Finanzplan				
Mittelzufluss/Mittelab- fluss aus Laufender Geschäftstätigkeit	490.050	31.120	224.030	234.900
Mittelzufluss/Mittelab- fluss aus der Investiti- onstätigkeit	-92.000	0	-92.000	0
Mittelzufluss/Mittelab- fluss aus der Finan- zierungstätigkeit	-520.000	0	0	-520.000

2. Es werden festgesetzt

- 2.1. der Gesamtbedarf der Kredite auf 0,00 €
2.2. der Gesamtbedarf an Verpflichtungsermächtigungen auf 86.000,00 €
2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 100.000,00 €

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Bei Ausgaben über 10.000,00 € entscheidet die Gemeindevertretung.

Der Bürgermeister entscheidet über die sonstigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

Die vorstehende Zusammenstellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe“ für 2010 wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, den 10.12.2009

Kippenhahn
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit den vorstehenden von der Gemeindeverwaltung Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 09.12.2009 beschlossenen Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe“ im Amtsblatt für die Gemeinde Heiligengrabe „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

In die Anlagen des Wirtschaftsplanes kann in der Gemeindeverwaltung, Am Birkenwäldchen 1 a in 16909 Heiligengrabe OT Heiligengrabe Einsicht genommen werden. Die Einsichtnahme kann in der Zeit vom 04.01.2010 bis 22.01.2010 während der Sprechzeiten, in der Gemeindeverwaltung Heiligengrabe, Zimmer 13 erfolgen.

Heiligengrabe, den 22.12.2009

Kippenhahn
Bürgermeister

Bericht zur Sitzung der Gemeindevertretung

Zu ihrer sechsten Sitzung trat die Gemeindevertretung Heiligengrabe am 9. Dezember 2009 im neuen Dorfgemeinschaftshaus Jabel zusammen. Ortsvorsteher Fred Wehland erläuterte zu Beginn der Veranstaltung das kürzlich beendete Bauvorhaben und lobte die Arbeit der beteiligten Handwerkerunternehmen, Ingenieure und Verwaltungsmitarbeiter.

Die Tagesordnung bestand an diesem Abend aus sehr wichtigen Entscheidungen, wie z. Bsp. der Haushaltsatzung 2010 und wichtigen Vergabeentscheidungen.

Benennung der Mitglieder eines Seniorenbeirates für die Gemeinde Heiligengrabe

Die Gemeindevertretung Heiligengrabe benannte auf Vorschlag des Bürgermeisters folgende Einwohner in den Seniorenbeirat der Gemeinde:

- 01 Günter Delf (GT Glienicke)
- 02 Hans-Joachim Bork (OT Grabow)
- 03 Renate Grabow (OT Blesendorf)
- 04 Günter Häusler (OT Königsberg)
- 05 Horst Ritter (OT Jabel)
- 06 Marianne Ihrke (OT Papenbruch)
- 07 Elke Bröcker (OT Jabel)
- 08 Klaus Dietrich (OT Heiligengrabe)
- 09 Reinhard Großmann (OT Herzsprung)
- 10 Ulrike Stasch (OT Blumenthal)

Der Seniorenbeirat wird sich in seiner konstituierenden Sitzung im Januar 2010 mit den Aufgaben beschäftigen sowie eine/n Vorsitzende/n wählen.

Berufung des Gemeindeführers und seiner drei Stellvertreter

Mit Wirkung vom 10. Dezember 2009 wurden nach einstimmigen Beschluss der Gemeindevertretung

- Ralf Karsten zum Gemeindeführer,
- Andreas Mäder zum stellvertretenden Gemeindeführer – Ausbildung
- Mathias Jennrich zum stellvertretenden Gemeindeführer – Technik,
- Mario Jennrich zum stellvertretenden Gemeindeführer – Jugendfeuerwehr und als Ehrenbeamte auf Zeit für die Dauer von 6 Jahren ernannt.

Im Vorfeld erfolgte im Rahmen einer Beratung der Führungskräfte der Gemeindefeuerwehr Heiligengrabe im Beisein des Kreisbrandmeisters eine Anhörung zur Besetzung der Stellen durch den Bürgermeister. Im Ergebnis der Beratung hatte der Kreisbrandmeister, Wolfgang Hohenwald, die Rechtmäßigkeit des Verfahrens bestätigt und die Berufung der Personen lt. Beschlusstext befürwortet. Alle örtlichen Einheitsführer unterstützten die Ernennung der genannten Personen

Jahresabschlüsse und Pläne 2010

Die Gemeindevertretung fasste einstimmige Entscheidungen zu den Jahresabschlüssen der Gemeinde und des Wasser- und Abwasserbetriebes Heiligengrabe für das Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahr 2008. Insgesamt konnte in den betreffenden Dokumenten eine sehr gute Arbeit der Verwaltung konstatiert werden.

Auf der anderen Seite wurde über die Planung 2010 diskutiert und befunden. Kämmerer Heiko Rähse schilderte in seinen Erläuterungen die angespannte kommunale Haushaltssituation, die durch zu erwartende Einnahmeverluste insbesondere bei der Gewerbesteuer eingetreten ist. Das machte in der Haushaltssatzung eine erneute Kreditaufnahme (in maximaler Höhe des Schuldenabbaus) und eine Erhöhung des Höchstbetrages der aufzunehmenden Kassenkredite notwendig. Diese beiden Punkte bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht). Vorausgesetzt, dass diese erteilt wird, und der Haushalt dann mit der Veröffentlichung Rechtskraft erlangt, können wichtige Maßnahmen wie u.a. die Neubauten Kita Herzsprung und Bürgerzentrum Blumenthal auch finanziert werden. Weiterhin ist damit die volle Inanspruchnahme der Gelder aus den Konjunkturpaketen im Bereich der Infrastruktur und Bildung gesichert. Die 22 anwesenden Gemeindevertreter beschlossen einstimmig den Haushalt 2010.

Weiterhin wurden in der Sitzung die Satzungen über die Erhebung der Vergnügungssteuer und zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ mehrheitlich beschlossen. In der zweitgenannten Satzung, die für die gesamte Gemeinde gilt, wurde ein einheitlicher Gebührensatz pro Quadratmeter unabhängig von der Nutzung der Fläche festgesetzt.

Im nichtöffentlichen Teil wurden u. a. weitere Beschlüsse gefasst:

- Verkauf Grundstück im OT Papenbruch, Dorfstr. 39 (Wohnhaus Siedlerhof)
- Mietvertrag mit Kaufoption – OT Herzsprung, Gaststätte
- Vergabebeschluss Sanierung Dachgeschossdecken Schule Heiligengrabe
- Vergabebeschluss Kita Zaatze – Sanitär- und Heizungsinstallation
- Vergabebeschluss Kita Zaatze – Hochbau

Holger Kippenhahn
Bürgermeister

Straßenumbenennungen in der Gemeinde Heiligengrabe

Gemäß der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 11.03.2009 und 10.06.2009 werden mit Datum vom **01.02.2010** verschiedene Straßen innerhalb der Gemeinde Heiligengrabe umbenannt. Die Straßenumbenennungen entnehmen Sie bitte der Übersicht am Ende.

Gleichzeitig ist dadurch auch die Änderung der persönlichen Dokumente notwendig.

Die Anpassung des Personalausweises erfolgt kostenlos im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Heiligengrabe zu den allgemeinen Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung.

Zudem ist es möglich, unter der Telefonnummer 033962/67-312 einen persönlichen Termin abzusprechen.

Notwendige Änderungen weiterer Dokumente (z.B. Kfz-Zulassungen beim Straßenverkehrsamt des Landkreises OPR) erfolgen ebenfalls kostenlos.

OT Blandikow – Ortsbeiratssitzung am 17.03.09

Dorfstraße → Blandikower Dorfstraße

Blumenthaler Str. → Blandikower Dorfstraße

Wittstocker Str. → Zum Feuerbusch

OT Blesendorf – Ortsbeirat-Info vom 09.06.09

Dorfstraße → Blesendorfer Dorfstraße

Wernikower Str. → Ganzower Straße

OT Blumenthal – Ortsbeiratssitzung am 11.05.09

Bahnhofstraße → Blumenthaler Bahnhofstraße

Weitere Umbenennungen werden 2010 erfolgen.

OT Grabow – Ortsbeiratssitzung am 25.02.09

Dorfstraße → Grabower Dorfstraße

Wiesenweg → Grabower Wiesenweg

OT Heiligengrabe – Ortsbeiratssitzung am 22.01.09

Lindenstraße → Am Buchweizenberg

OT Herzprung – Ortsbeiratssitzung am 23.02.09

Dorfstraße → Herzsprunger Dorfstraße

OT Jabel – Ortsbeiratssitzung am 28.05.09

Dorfstraße → Jabeler Dorfstraße

Liebenthaler Weg → Zur Sandschale (Dorfgebiet)

→ An der Sandschale (Hähnchenmast)

Wittstocker Chaussee → Alter Bahndamm

Wiesenweg → Zur Mergelkuhle (ab Neubau)

OT Königsberg – Ortsbeiratssitzung am 25.02.09

Dorfstraße → Königsberger Dorfstraße

OT Liebenthal – Ortsbeiratssitzung am 26.02.09

Dorfstraße → Liebenthaler Dorfstraße

OT Maulbeerwalde – Ortsbeiratssitzung am 09.03.09

Dorfstraße → Maulbeerwalder Dorfstraße

Blesendorfer Straße → Am Schlosspark

Lindenstr. → Am Schlosspark

Pritzwalker Str. → Könkendorfer Weg

Wittstocker Str. → Maulbeerwalder Siedlung

Dorfstraße (nur Hausnummer 18) → Zu den Buchen

OT Papenbruch – Ortsbeiratssitzung am 05.03.09

Dorfstraße → Papenbrucher Dorfstraße

Mühlenweg → Am Schulberg

OT Rosenwinkel – Ortsbeiratssitzung am 17.03.09

Dorfstraße → Rosenwinkler Dorfstraße

OT Wernikow – Ortsbeiratssitzung am 03.03.09

Dorfstraße → Wernikower Dorfstraße

Blesendorfer Str. → Zum Gut Bade

OT Zaatzke – Ortsbeiratssitzung am 22.01.09 und 07.04.09

Dorfstraße → Zaatzker Dorfstraße

Wirtschaftsweg → Zum Papenberg

Wittstocker Str. → Zaatzker Chaussee

GT Glienicke – Ortsbeiratssitzung am 03.03.09

Dorfstraße → Schinkelplatz

Bahnhofstraße → Zu den Wiesen

Liebenthaler Weg → Glienicker Weg.

Kippenhahn

Bürgermeister

Gelungene Weihnachtsgala



Die diesjährige Weihnachtsgala der Ganztagsgrundschule in Heiligengrabe fand am Abend des 10. Dezember 2009 statt. Eltern, Geschwister, Großeltern und Gäste füllten die schön geschmückte Aula bis auf den letzten Platz.

Bereits im Foyer wurden alle auf Weihnachten eingestimmt, denn an verschiedenen Ständen wurden Gebasteltes, Gebackenes und Tee angeboten. Dazu erklangen Weihnachtslieder, die ehemalige Schüler auf ihren Blasinstrumenten spielten.

Das von den Schülern dargebotene Programm umfasste 19 Punkte. Neben Gedichten, Liedern und Musikstücken wurden auch kleine Märchensketche und ein Theaterstück aufgeführt. Alles klappte prima und ein begeistertes Publikum spendete den verdienten Applaus als Lohn für die Mühe, die sich Schüler und Lehrer zum Teil schon seit Ende September gemacht hatten.

Am nächsten Tag führten die Schüler das Programm dann noch einmal für sich und die Lehrer und für die Kinder der KITAs aus Zaatze und Heiligengrabe auf, denn die waren am Abend vorher nicht in der Aula dabei.



Bei allen, die zum Gelingen dieser schönen Veranstaltung beigetragen haben, bedanken wir uns ganz herzlich.

Kollegium der GS Heiligengrabe



Neues aus dem Jugendklub Heiligengrabe

Turnier im Jugendklub

Am 9. Januar 2010 möchten wir ein Tischtennisturnier für Vater mit Sohn, Mutter mit Tochter, Vater mit Tochter oder Mutter mit Sohn ab 16 Uhr veranstalten. Die Siegermannschaft erhält einen Pokal. Danach gibt es Würstchen vom Grill. Wir freuen uns auf die Sportfreunde, die den Pokal erringen wollen.

Es lebe der Sport!

Das Jahr hat gerade erst begonnen, und wer kennt das nicht, diese guten Vorsätze für die nächsten 12 Monate. Aber jetzt muss es nicht nur bei den Vorsätzen bleiben, denn jeden Mittwoch können die Erwachsenen von 19 - 21 Uhr im Jugendklub Heiligengrabe Tischtennis spielen. Wer möchte, kann gern auch seine eigene Tischtenniskelle mitbringen. Vielleicht erhöht das die Gewinnchancen, aber dafür übernehmen wir keine Garantie. Wir freuen uns auf jeden Spieler, auch auf diejenigen, die erst selten eine Kelle in die Hand genommen haben. Nach einigen Trainingsstunden werden Sie jeden Nachbarn mit Ihren Spielkünsten beeindrucken können, versprochen!

Angebot für frischgebackene Eltern und werdende Muttis

Ab Januar laden wir alle Muttis mit ihren Babys und Kleinkindern in den Jugendklub Heiligengrabe zur Mutter - Kind - Gruppe ein. Jeden Mittwoch von 9 - 11 Uhr wollen wir gemütlich beisammensitzen, frühstücken, erzählen, lachen und uns an den Kindern erfreuen. Zur ersten Veranstaltung am 27. Januar 2010 wird Frau Karin Thieme vom Netzwerk Gesunde Kinder anwesend sein, um uns das Projekt vorzustellen. Über die Grenzen der Prignitz hinaus, arbeitet das Netzwerk im ganzen Land Brandenburg. Geborgen und behütet ins Leben starten, liegt den Mitarbeitern und ehrenamtlichen Paten am Herzen. Ich würde mich freuen, wenn sich viele Muttis aus Heiligengrabe und den umliegenden Orten auf den Weg machen.

Es freut sich auf Sie Nicole Dase

Bauabgangsstatistik 2009 Land Brandenburg

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als **Eigentümer**

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur *Bauabgangsstatistik* nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg



Veranstaltungen im Monat Januar

Heiligengrabe

09.01. Weihnachtsbäume werden verbrannt

Am Samstag, dem 09.01.2010 werden wieder ab 17.00 Uhr auf dem Sportplatz die Weihnachtsbäume verbrannt.

Die Weihnachtsbäume können am Freitag, 08.01.2010 ab 10.00 Uhr entsorgt werden.

Sie können auch die Weihnachtsbäume an den sonst üblichen Stellen ablegen.

Die Bäume werden vom FSV Heiligengrabe am 09.01.2010 ab 12.00 Uhr abgeholt.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

12.01. Für nicht mehr ganz junge Autofahrer ...

Die Gemeinde Heiligengrabe und der ADAC Berlin-Brandenburg haben sich aus aktuellem Anlass entschlossen, kurzfristig im nächsten Jahr eine 4-teilige Veranstaltungs-Reihe „Sicher – Mobil / 50+“ durchzuführen.

Der Gesprächskreis für interessierte ältere Kraftfahrer umfasst nachstehende Inhalte:

- die geänderte StVO vom 01.09.2009 und weitere neue Vorschriften zum Straßenverkehr,
- neue EU-Vorschriften, die ab 2010 bis 2013 in nationales Recht umzusetzen sind,
- Motivation und Verständigung zu richtigen Verhaltensweisen hinter dem Lenkrad,
- fortgeschrittene Erkenntnisse in der Kfz-Technik, den Älteren das Fahren stressfreier, sicherer und erlebbarer machen.

Die Veranstaltung findet ab 12. Januar 2010, immer dienstags um 16.00 Uhr in Heiligengrabe im Versammlungsraum der Feuerweereinheit Heiligengrabe, Wittstocker Str. 60 statt.

Alle Veranstaltungen sind kostenfrei und werden zertifiziert.

Auch jüngere Interessenten sind willkommen!

Geburtstagsgrüße für den Monat

Januar

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe und die Ortsvorsteher der Ortsteile gratulieren allen Rentnern, die in diesem Monat Geburtstag haben, recht herzlich.

Blandikow

01.01.	Günther Mißfeldt	zum 67. Geburtstag
09.01.	Ingrid Popko	zum 63. Geburtstag
13.01.	Alfred Popko	zum 72. Geburtstag
16.01.	Hannelore Herms	zum 70. Geburtstag
24.01.	Edith Gesche	zum 80. Geburtstag

Blesendorf

01.01.	Renate Priepke	zum 61. Geburtstag
02.01.	Inge Lehmann	zum 79. Geburtstag
23.01.	Natalie Schröder	zum 80. Geburtstag

Blumenthal

02.01.	Waltraud Rosenthal	zum 66. Geburtstag
04.01.	Inge Lindner	zum 69. Geburtstag
11.01.	Wilhelm Kusserow	zum 79. Geburtstag
11.01.	Christa Weiß	zum 71. Geburtstag
12.01.	Klaus Lindemann	zum 74. Geburtstag
12.01.	Inge Preuß	zum 76. Geburtstag
14.01.	Horst Gabel	zum 70. Geburtstag
18.01.	Ute Glöde	zum 67. Geburtstag
19.01.	Marianne Schimmelpfennig	zum 70. Geburtstag
21.01.	Heinz Methner	zum 72. Geburtstag
25.01.	Günter Bosselmann	zum 67. Geburtstag
31.01.	Ingrid Jädicke	zum 69. Geburtstag

Grabow

03.01.	Manfred Lengert	zum 76. Geburtstag
04.01.	Gertrud Bechtloff	zum 83. Geburtstag
12.01.	Hugo Büssow	zum 66. Geburtstag
17.01.	Friedrich-Wilhelm Schumacher	zum 76. Geburtstag
26.01.	Gotthard Klüggen	zum 77. Geburtstag

Heiligengrabe

06.01.	Ursula Bumke	zum 75. Geburtstag
14.01.	Isadora Meinke	zum 76. Geburtstag
20.01.	Erna Vogt	zum 89. Geburtstag
23.01.	Siegfried Schwarz	zum 69. Geburtstag
27.01.	Herta Beth	zum 72. Geburtstag
28.01.	Ilse Kamenz	zum 87. Geburtstag
29.01.	Rosa Holtorff	zum 71. Geburtstag
29.01.	Burklind Schmidt	zum 62. Geburtstag

Herzprung

02.01.	Resie Schmidt	zum 86. Geburtstag
09.01.	Günther Nachtigall	zum 85. Geburtstag
13.01.	Gertrud Bethke	zum 92. Geburtstag
16.01.	Wilhelm Quaschnig	zum 87. Geburtstag
21.01.	Ingrid Kriese	zum 64. Geburtstag
24.01.	Gertrud Quaschnig	zum 74. Geburtstag

Jabel

02.01.	Edwin Lück	zum 71. Geburtstag
04.01.	Edda Erlebach	zum 68. Geburtstag
16.01.	Burgunde Fichte	zum 67. Geburtstag
27.01.	Harald Fichte	zum 66. Geburtstag

Königsberg

03.01.	Ulrike Gehrke	zum 68. Geburtstag
04.01.	Wolfgang Ulitzsch	zum 68. Geburtstag
04.01.	Regina Wittkopf	zum 78. Geburtstag
09.01.	Elli Klemm	zum 87. Geburtstag
11.01.	Adelheid Kraft	zum 73. Geburtstag
12.01.	Werner Wittkopf	zum 81. Geburtstag
14.01.	Dora Schreib	zum 90. Geburtstag
16.01.	Elisabeth Poggenseier	zum 81. Geburtstag
21.01.	Barbara Sobik	zum 72. Geburtstag
26.01.	Rosel Geyer	zum 79. Geburtstag
26.01.	Irmgard Schuran	zum 80. Geburtstag
30.01.	Elsbeth Seidel	zum 77. Geburtstag

Liebenthal

09.01.	Willi Schulz	zum 67. Geburtstag
22.01.	Anita Cieslak	zum 70. Geburtstag
22.01.	Siegfried Keck	zum 76. Geburtstag

Maulbeerwalde

16.01.	Hildegard Zädw	zum 88. Geburtstag
23.01.	Ingeborg Schröder	zum 84. Geburtstag
26.01.	Ludwig Bley	zum 80. Geburtstag
28.01.	Kurt Repnak	zum 70. Geburtstag
28.01.	Sabine Solinski	zum 68. Geburtstag

Papenbruch

06.01.	Hertha Kirchner	zum 80. Geburtstag
12.01.	Edmund-Karl Lehmann	zum 78. Geburtstag
13.01.	Inge Schmidt	zum 67. Geburtstag
31.01.	Horst Jungbluth	Zum 67. Geburtstag

Rosenwinkel

08.01.	Friedhelm Wolff	zum 79. Geburtstag
21.01.	Brigitte Schulz	zum 73. Geburtstag

Zaatzke

01.01.	Hanni Quindt	zum 78. Geburtstag
03.01.	Ilse Biewald	zum 85. Geburtstag
09.01.	Rudolf Wernik	zum 81. Geburtstag
14.01.	Gerhard Podehl	zum 86. Geburtstag
16.01.	Horst Dunsloff	zum 74. Geburtstag
17.01.	Ruth Streichert	zum 62. Geburtstag
28.01.	Brunhilde Sperling	zum 73. Geburtstag

(Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben übernehmen wir keine Gewähr.)





Mobiler Fahrradservice



**FAHRRÄDER
FITNESSGERÄTE & KFZ-TEILE**



 Ich wünsche all meinen Kunden
ein schönes Weihnachtsfest
und ein gesundes neues Jahr. 

Inh. Siegfried Ramin · Dorfstraße 8 · 16909 Zaatzke

 03394/441231 oder 0175/6875954

E-Mail: ramin-zaatzke@t-online.de



100%ig wohlfühlen
zu jeder
Jahreszeit

**Bis zu 50% Heizkosten sparen
mit moderner Fassadendämmung
Fragen Sie Ihren Fachbetrieb**



*Allen meinen Kunden wünsche ich frohe Weihnachten
sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr 2010.*





Malermeister
Sie profitieren von meiner Erfahrung
Fred Wehland

16909 Jabel | Dorfstr. 21

Tel./Fax 03394/402854 | Funk 0173/2079020

-  Malerarbeiten
-  Bodenbelagarbeiten

-  Eigene Rüstung
-  Vollwärmeschutz

... seit über 100 Jahren Qualität aus der Prignitz

DRUCKEREI ALBERT KOCH

IDEEN AUF PAPIER GEBRACHT

Reepergang 1
D-16928 Pritzwalk
Fon +49 (0) 3395/30500
eMail mail@druckerei-koch.de

Von der Konzeption bis zum
fertigen Druck erhalten Sie alles
aus einer Hand.



+ media @ vice =
tierisch gute werbung



grafikdesign



illustration



fotografie



internet

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Heiligengrabe - Der Bürgermeister - Am Birkenwäldchen 1a, 16909 Heiligengrabe OT Heiligengrabe

Auflage: 2.200 Exemplare

Druck/Anzeigenannahme: Druckerei Albert Koch, Reepergang 1, 16928 Pritzwalk, Fon 03395/30500 - mail@druckerei-koch.de

Kostenlose Verteilung an alle Haushalte im Gemeindebereich / Einzelverkauf: 0,50 € (ggf. zzgl. Kosten für Versand)

Es wird keine Haftung für die Inhalte externer Artikel übernommen. Für den Inhalt dieser sind ausschließlich deren Verfasser verantwortlich.